§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet: Daishin Zen Nord e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden. Sitz des Vereins ist die Stadt Hamburg.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und des Sports.

Daishin-Zen ist eine Meditationsform, die mit Worten nicht umfassend beschrieben werden kann und wie jede Art der Meditation eine individuelle Erfahrung ist. Daishin-Zen will die Flut der Gedanken zur Ruhe kommen lassen und Leere und Stille erlebbar machen. Es soll der gegenwärtige Moment vollständig und bewusst wahrgenommen und ohne eigene urteilende Beteiligung bei allen täglichen Verrichtungen vollständig erfasst werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vermittlung, Verbreitung, Weiterentwicklung und Ausübung des Daishin-Zen und des Zen-Sports, indem eine Daishin-Zen-Schule aufgebaut und unterhalten wird, in der die jahrhundertealte Lehre in Kursen/Seminaren vermittelt, weiterentwickelt und gemeinsam geübt wird.

Einen hohen Stellenwert sollen dabei die Vermittlung und das Üben der Meditationstechnik Zazen (Sitzen in Stille) einnehmen. Im Mittelpunkt dieser Meditationstechnik steht die Konzentration auf die Atmung, mit dem Ziel, den Kopf frei zu bekommen. Gedanken loszulassen und einfach abzuschalten.

Durch regelmäßiges Üben nehmen Gelassenheit und Konzentrationsfähigkeit zu, das Selbstbewusstsein und die Entscheidungssicherheit werden gestärkt und Gedanken und Gefühle werden klarer und mit mehr Abstand betrachtet.

Ferner sollen Zen-Sportarten wie z.B. Judo, Kendo, Karate, Do sowie Chi Gong, Tai Chi und Yoga eingeübt und mit einschlägig vorgebildeten Übungsleitern trainiert werden, um damit präventiv die Gesundheit und das allgemeine Wohlbefinden zu fördern.

Die Lehre des Zens wird wissenschaftlich begleitet und weiterentwickelt durch Zusammenarbeit mit Hochschulen und Universitäten.

Der Verein steht allen offen und beschränkt sich nicht auf spezielle Gruppen.

Der Verein ist darüber hinaus offen für alle geistigen, christlichen, philosophischen und sportlichen Strömungen aus japanisch-chinesischen, indischen und europäischen Kulturkreisen, soweit diese für den Menschen nutzbringend und sinnvoll sind.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Die Mitgliedschaften können erworben werden als:

Stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer sich ehrenamtlich zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Aktive Mitarbeit setzt eine zweistündige vierteljährliche Mitarbeit voraus. Grundsätzlich gilt bei Eintritt die Bereitschaft zur Mitarbeit als angenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Soweit die Satzung von "Mitgliedern" spricht, sind im Zweifel "stimmberechtigte Mitglieder" gemeint.

Fördermitglieder

Mitglieder, die nicht ehrenamtlich für den Verein tätig werden wollen und den Vereinsbeitrag regelmäßig entrichten, erhalten den Status des Fördermitgliedes. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder vorschlagen.

Ein Ehrenmitglied kann an der Mitgliederversammlung mit einfachem Stimmrecht teilnehmen. Ein Ehrenmitglied kann auch zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und werden auf Lebenszeit ausgesprochen. Sie kann nur aus wichtigem Grund aufgehoben werden.

Der Ehrenvorsitzende ist nicht Teil des Vorstandes nach § 26 BGB. Der Ehrenvorsitzende hat ein Vetorecht bei allen Entscheidungen der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der §§ 1, 2 und 12 dieser Satzung betreffen. Das Vetorecht kann der Ehrenvorsitzende innerhalb einer Frist von maximal 2 Wochen nach Übersendung der Beschlussvorlage (per E-Mail oder Telefax) auf entsprechendem Weg geltend machen. Bei besonders eiligen Beschlüssen kann diese Frist vom Vorstand auf 1 Woche reduziert werden.

§ 6 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Stimmberechtigte Mitglieder

Der Monatsbeitrag (Kalendermonat) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann vom Vorstand einmal im Jahr (jeweils April) der aktuellen Kaufkraftentwicklung angeglichen werden. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Sind mehrere Mitglieder einer Familie stimmberechtigte Mitglieder, so kann sich der Beitrag ermäßigen.

Stimmberechtigte Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert.

Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einenentsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Fördermitglieder

Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wird zwischen Vorstand und Fördermitglied vereinbart.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Sind mehrere Mitglieder einer Familie Fördermitglieder, so ermäßigt sich der Beitrag auf nur einem Beitrag. Auf Antrag kann der Vorstand abweichende Beitragssätze beschließen.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft aller Arten von Mitgliedern endet zum jeweiligen Quartalsende, wenn die Kündigung bis vier Wochen vor dem Kündigungstermin dem Vorstand in Schriftform vorgelegen hat. Die Mitgliedschaft aller Arten von Mitgliedern endet weiter durch den Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf des Monatsendes, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann. Kann das Mitglied nicht mehr aktiv im Verein mitarbeiten, kann der Vorstand aus der stimmberechtigten Mitgliedschaft eine Fördermitgliedschaft werden lassen. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich (zulässig auch per Fax und E-Mail, wenn die Mitglieder individuell diesem Einladungsverfahren zugestimmt haben) unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichtes (Fax oder E-Mail). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden unter Angabe der Tagesordnung und Anträge einberufen.

Wahlvorschläge und Anträge werden vom Vorstand gesammelt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Auflösung des Vereins kann nur mindestens eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.

An der Mitgliederversammlung können auch Fördermitglieder teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes stimmberechtigte Mitglied gem. § 5 hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit formloser schriftlicher Vollmacht einmalig für eine Mitgliederversammlung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden, das an der betreffenden Mitgliederversammlung persönlich teilnimmt. Die schriftliche Vollmacht muss zur Ausübung der Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung im Original vorgelegt werden.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zu Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und zu unterschreiben.

Der Schriftführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung berufen.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 Personen. Der Vorstand teilt unter sich die Arbeitsschwerpunkte auf. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Die Amtsperiode ist zeitlich nicht begrenzt, der Vorstand ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er ist Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand muss eine natürliche Person sein. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen. Im Falle der vollständigen Verhinderung des Vorstandes von mehr als sechs Monaten wählt die Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins gem. § 3 Nr. 26a EStG die steuerlich zulässige Ehrenamtspauschale in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung, auch über die Bedingungen und Höhe der Ehrenamtspauschale.

11 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Daishin-Zen Förderkreis e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.